

**Durchführungsbestimmungen
für den kreisübergreifenden
Spielbetrieb im Bereich
der KHV`n**

**Dithmarschen
Nordfriesland
Schleswig
Flensburg**

**für die Saison
2010/2011**

Teil I – gültig ab: 01.07.2010

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.
Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

1. Anzuwendende Bestimmungen:

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e.V.
 - b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- und
- c) der vorliegenden Durchführungsbestimmungen für die Saison 2010/2011

Für Entscheidungsspiele bei Punktgleichheit gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung :

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheidet bei den **Männern und Frauen** über

die für die Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die bessere Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gem. § 44 SpO des DHB durchzuführen. Werden Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften notwendig, wird abweichend von § 44 Absatz 1 SpO/DHB nur ein Spiel in neutraler Halle ausgetragen.

Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn

- a) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung zuerkannt wurden, schlechter ist als diejenige punktgleicher Mannschaften;
- b) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenige punktgleicher Mannschaften.

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- a) alle betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Tordifferenzwertung gewonnen bzw. verloren haben;
- b) Mannschaften trotz Gewinnes von Punkten ohne Tordifferenzwertung Meister sind bzw. einen Aufstiegsplatz erreicht haben;
- c) Mannschaften auf für den Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen Punkte ohne Tordifferenzwertung aberkannt wurden.

Ergänzend gilt für den **Jugendbereich:**

Soweit keine Konzession des Hallenträgers für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, gilt bei der Durchführung von Jugendspielen ein absolutes Alkoholverbot. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung auch bei Zuschauern durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote) zu achten. Die Schiedsrichter tragen entsprechende Vorkommnisse in den Spielberichtsbogen ein.

Es gelten bei allen C-Jugendspielen die „DHB-Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“. Die offensiven Deckungsformen in der C-Jugend sind verbindlich (siehe Anlage 2).

Abweichend gilt für die „Entscheidung bei Punktgleichheit“ im **Jugendbereich** in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

- a) Meister/Sieger der jeweiligen Klassen ist, wer nach Abschluss der Punkterunde das beste Punkteverhältnis aufweist.
- b) Sind zwei Mannschaften punktgleich, wird durch die Spielleitende Stelle ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle angesetzt.
- c) Sind mehrere Mannschaften nach Abschluss der Punkterunde punktgleich, ist durch die zuständige Spielleitende Stelle ein Turnier mit einfacher Punktrunde binnen 7 Tagen nach dem letzten Spieltag in neutraler Halle zu organisieren.
- d) Entstehende Kosten werden von den teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen getragen und sind vor Spielbeginn bei der Spielaufsicht zu entrichten.

2. Pflichtspiele:

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spieles entscheidet die Spielleitende Stelle. Ausführungen und Erfordernisse werden im Teil II Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt. Spielabsetzungen oder Verlegungen bei der Jugend kommen nur in den Altersklassen in Betracht, denen die Spieler altersgemäß angehören (siehe im Übrigen auch Teil II - Ziffer 4 und Ziffer 9.3 sowie HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 Absatz 7 SpO/DHB).

3. Spielklassen

Männer

Kreisoberliga der Regionen Nord+Nordsee

In der Hallenserie 2010/2011 gibt es eine Kreisoberliga mit 14 Mannschaften. Die ersten beiden Mannschaften steigen am Ende der Saison automatisch in die Landesliga Nord auf. (Ausnahme: In der Landesliga existiert bereits eine Mannschaft des Vereins. Dann steigt der Nächstaufstiegsberechtigte / steigen die Nächstaufstiegsberechtigten automatisch auf). Weitere Aufsteiger werden nach Anforderung des HVSH gemeldet. Die vier letzten Mannschaften der Tabelle steigen in die Kreisligen ihrer Kreishandballverbände ab. Sie haben kein Aufstiegsrecht.

Die Meister der Kreisligen steigen in die Kreisoberliga auf. Dabei ist aber zu beachten, dass dann in der Kreisoberliga höchstens zwei Mannschaften eines Vereins (einer SG) spielen dürfen.

Frauen

Kreisoberliga der Regionen Nord+Nordsee

In der Hallenserie 2010/2011 gibt es eine Kreisoberliga mit 14 Mannschaften. Die ersten beiden Mannschaften steigen am Ende der Saison automatisch in die Landesliga Nord auf. (Ausnahme: In der Landesliga existiert bereits eine Mannschaft des Vereins. Dann steigt der Nächstaufstiegsberechtigte / steigen die Nächstaufstiegsberechtigten automatisch auf). Weitere Aufsteiger werden nach Anforderung des HVSH gemeldet. Die vier letzten Mannschaften der Tabelle steigen in die Kreisligen ihrer Kreishandballverbände ab. Sie haben kein Aufstiegsrecht.

Die Meister der Kreisligen steigen in die Kreisoberliga auf. Dabei ist aber zu beachten, dass dann in der Kreisoberliga höchstens zwei Mannschaften eines Vereins (einer SG) spielen dürfen.

Für die aufstiegsberechtigten Mannschaften der KOL im Männer- und Frauenbereich besteht Aufstiegspflicht. Ein Verzicht auf den Aufstieg ist nicht möglich. Bei Zuwiderhandlung wird gem. den Zusatzbestimmungen zur RO/DHB § 25 Abs. 4 Nr. 2 eine Strafe in Höhe von 500,00 € ausgesprochen.

Weibliche und männliche Jugend A

In der Hallenserie 2010/2011 gibt es bei der weiblichen und männlichen Jugend A jeweils eine Leistungsklasse über den gesamten Bereich der 4 KHV's.

Die Anzahl der Mannschaften kann flexibel gestaltet werden (bis maximal 13 Mannschaften). Darunter werden je nach Bedarf regionale Klassen erstellt

Der Erstplatzierte der Leistungsklasse ist Regionenmeister, die Erstplatzierten der regionalen Klassen sind Regionalmeister.

Nach Abschluss der Punktrunde wird bei Bedarf eine Pokalrunde gespielt.

Weibliche und männliche Jugend B

In der Hallenserie 2010/2011 gibt es bei der weiblichen und männlichen Jugend B jeweils eine Leistungsklasse über den gesamten Bereich der 4 KHV's.

Die Anzahl der Mannschaften kann flexibel gestaltet werden (bis maximal 13 Mannschaften). Darunter gibt es regionale Klassen. Der Erstplatzierte der Leistungsklasse ist Regionenmeister, die Erstplatzierten der regionalen Klassen sind Regionalmeister.

Weibliche und männliche Jugend C

In der Hallenserie 2010/2011 gibt es bei der weiblichen und männlichen Jugend C jeweils eine Leistungsklasse über den gesamten Bereich der 4 KHV's.

Die Anzahl der Mannschaften kann flexibel gestaltet werden (bis maximal 13 Mannschaften). Darunter gibt es regionale Klassen.

Der Erstplatzierte der Leistungsklasse ist Regionenmeister, die Erstplatzierten der regionalen Klassen sind Regionalmeister.

4. Spielberechtigung

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust (0:2 Punkte und 0:0 Tore) und einer Geldstrafe gem. Strafenkatalog für nicht vorgelegten Spielausweis geahndet.

4.1 Der Spielausweis hat u.a. zu enthalten:

- ein aktuelles Lichtbild des Spielers mit Vereins- bzw. SG-Stempel
- die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters (SG: des Vorsitzenden eines der Stammvereine oder des Spielgemeinschaftsleiters) mit Vereins- bzw. SG-Stempel
- die Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Passkartei (beachte auch HVSH Zusatzbestimmungen zu § 12 SpO/DHB)

4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Lichtbilder in Spielausweisen bei Jugendlichen nach 4 Jahren erneuert werden müssen

4.3 Festspielen : Es wird ausdrücklich auf die Regelung der Zusatzbestimmungen des HVSH zur SpO/DHB § 55 hingewiesen

5. Einsprüche

Für den gemeinsamen Spielbetrieb der Regionen Nord und Nordsee wird ein Sportgericht eingerichtet. Das Sportgericht besteht aus den Rechtswarten der vier beteiligten Kreishandballverbände unter Vorsitz des Rechtswartes des KHV Schleswig, Ralf Petersen. Bei Bedarf können die Mitglieder der jeweiligen Rechtsausschüsse der KHV als Beisitzer berufen werden.

Bei einem Einspruch gem. § 34 RO/DHB gegen die Wertung eines Spiels bzw. eine Disqualifikation eines Spielers in den Fällen der Regel 8:6 oder 8:10 ist die Ankündigung auf dem Spielbericht zwingend vorgeschrieben. Der/die Schiedsrichter muss/müssen diese unter Angabe des Einspruchsgrundes/der Einspruchsgründe auf dem Spielberichtsbogen notieren. Der Einspruch muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, wobei der Spieltag nicht mitgerechnet wird, in sechsfacher Ausfertigung beim Rechtswart des KHV Schleswig

Ralf Petersen, Sperberweg 20 a, 24837 Schleswig, Tel.: 04621 – 51752, e-Mail:

ralfpetersensl@msn.com eingelegt werden. Wird der Einspruch mit der Post befördert, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Abgabe bei der Post: hierfür ist der Poststempel maßgebend. Der Einspruch muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Er muss bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungsleiter, bzw. dessen Vertreter, bei einer SG von einem Vorstandsmitglied eines der Stammvereine

und dem Spielgemeinschaftsleiter, bzw. dessen Vertreter, unterschrieben werden. Gleichzeitig mit dem Einspruch ist die Einspruchsgebühr von 40,00 € auf das Konto des KHV Schleswig **61005900** bei der Hypo-Vereinsbank Schleswig **BLZ 20030000** einzuzahlen.

Der Nachweis der Einzahlung muss dem Einspruch beigelegt werden.

Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind nicht zulässig.

6. Sonstiges

Zwecks Vereinfachung von zu übermittelnden Daten/Informationen müssen die Vereine im Besitz einer gültigen SIS-Lizenz sein.

Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen dürfen auch in Form Elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

Die Spielleitenden Stellen

Das Erwachsenen-Gremium

Das Jugend-Gremium

Das Schiedsrichter-Gremium

Teil II – gültig ab 01.07.2010

1. Spielregeln

Es gelten die Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe 2010) in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

2. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Anreise zu allen Spielen sind von den Mannschaften **öffentliche** Verkehrsmittel zu benutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die aufgrund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit **privateigenem** PKW erfolgt auf eigenes **Risiko**.

Plötzlich eintretende und / oder nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen (Glatteis, Schneesturm, Unwetter usw.), die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt.

Ein Versagen des privateigenen PKW gilt als eigenes Verschulden.

Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO/DHB).

Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle, der SR-Wart des zuständigen KHV und Spielgegner **unverzüglich** telefonisch zu benachrichtigen.

Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.

2. Sagt eine Mannschaft in der Hinrunde ein Gastspiel ab oder tritt sie schuldhaft zu diesem Spiel nicht an, muss diese Mannschaft in der Rückrunde entgegen der ursprünglichen Ansetzung erneut beim Spielgegner antreten.

3. Heimverein im Sinne der Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereins-eigener Sportstätte spielt, als auch der – bei Spielen in fremder Sportstätte – im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten (siehe SIS).

Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind nach Möglichkeit **abschließbare** Umkleide-räume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein.

Der Heimverein hat für jedes Spiel „Erste-Hilfe-Personal“ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten.

Gültige Mitarbeiterausweise des DHB, NOHV oder des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Ebenso haben Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis freien Eintritt.

Die angesetzten Schiedsrichter und eventuelle Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf freien Eintritt für eine Begleitperson. Außerdem erhalten die Schiedsrichter ein Pausengetränk.

3. Spielleitende Stellen

Die in diesen Durchführungsbestimmungen benannten Spielleitenden Stellen sind durch Fest-schreibung der Zuständigkeiten für die Verwaltung in ihrem Bereich zuständig.

A: Erwachsenenbereich

In der Saison 2010/2011 wird der Spielbetrieb der Männer und Frauen in der Kreisoberliga kreisübergreifend mit den KHV Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig und Flensburg durchgeführt.

Spielleitende Stelle für die Kreisoberligen Männer und Frauen der Regionen Nord+ Nordsee:

Michael Buss
Dennertweg 1 d
24986 Satrup

Tel.: 04633 – 8797
Handy: 0172 – 4107614
Fax: 04633 – 966323
e-Mail: michaelbuss58@hotmail.com

Eine etwaige Vertretung wird durch das Erwachsenen-Gremium geregelt und den Vereinen bekannt gegeben.

B: Jugendbereich

1. In der Saison 2010/2011 wird der Jugendspielbetrieb der mJA, wJA, mJB, wJB, mJC und wJC kreisübergreifend mit den KHV Dithmarschen, Flensburg, Nordfriesland und Schleswig durchgeführt.

2. Der Spielbetrieb unterhalb der C-Jugend verbleibt in den einzelnen Kreisen

3. Spielleitende Stelle für die Leistungs- und regionalen Klassen der männlichen und weiblichen Jugend A ist der KHV Dithmarschen

Jahrgänge für die Jugend A: 01.01.1992 – 31.12.1993

Maren Kriebel

Tel.: 0481 – 87659

B5 Nr. 25

25795 Weddingstedt

e-Mail: KHV-Dithmarschen@web.de

4. Spielleitende Stelle für die regionalen Klassen der männlichen und weiblichen Jugend B ist der KHV Nordfriesland

Jahrgänge für die Jugend B: 01.01.1994 – 31.12.1995

Nicole Peters

Tel.: 04864 169994

Dorfstraße 29

Handy: 0172 6674271

25870 Oldenswort

e-Mail: Figge-Peters@freenet.de

5. Spielleitende Stelle für die regionalen Klassen der männlichen und weiblichen Jugend C ist der KHV Flensburg.

Jahrgänge für Jugend C : 01.01.1996 -31,12.1997

Uwe Nielsen

Tel. und Fax: 04604 – 986898

Kastanienweg 26

Handy: 0170 – 9062917

24969 Großenwiehe

e-Mail: u-nielsen@t-online.de

6. Spielleitende Stelle für die Leistungsklassen der männlichen und weiblichen Jugend B und der männlichen und weiblichen Jugend C

ist der KHV Schleswig

Maren Korban

Tel.: 04621 – 31321

Am Alten Wall 10

Fax: 04621 – 932416

24837 Schleswig

e-Mail: maren.korban@googlemail.com

Etwaige Vertretungen werden durch das Jugend-Gremium geregelt und den Vereinen bekannt gegeben.

4. Spiel-Absetzung, -Verlegung (s.a. Teil I – Ziffer 2, Teil II Ziffer 9.3)

Anträge auf **Absetzung** oder **Verlegung** eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und spätestens 5 Tage vor dem Spiel bei der zuständigen Spielleitenden Stelle einzureichen. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Spielverlegungen können nur durch den Abteilungsleiter/Handball-Obmann und bei der Jugend durch den Jugendwart beantragt werden.

Werden nicht alle Kriterien bei der Antragstellung erfüllt, wird der Antrag nicht bearbeitet. Das Spiel gilt als nicht verlegt.

Ein entsprechendes Antragsformular befindet sich im Anhang (Anlage 1).

Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sowie Neuansetzungen und Änderungen hat die Spielleitende Stelle den beteiligten Vereinen, dem zuständigen SR-Wart und dem Pressewart mitzuteilen. Der Heimverein hat den Hallenwart und die örtliche Presse zu benachrichtigen.

Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Hinrunde, Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde ausgetragen werden. Dabei sollte das verlegte Spiel in einem Zeitraum von vier Wochen zum ursprünglichen Termin ausgetragen werden. Verlegungen von Spielen der ersten beiden Spieltage der Hinrunde wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt. Für die beiden letzten Spieltage der Serie wird keiner Spielverlegung zugestimmt.

Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersgemäß angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO/DHB).

Eigenmächtige Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sind unzulässig und werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich

5. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn sollte – ohne Zustimmung des Gegners sonnabends nicht vor 15.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr beginnen. Den Mannschaften sollte vor dem Spielbeginn eine Einspielzeit von mindestens 15 min. zur Verfügung stehen.

Heimverein und Schiedsrichter müssen über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) auf den Gastverein warten. Ist nach dem angesetzten Spiel weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

6. Zeitnahme

In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, müssen Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung der Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

7. Zeitnehmer und Sekretär

Der Heimverein stellt Zeitnehmer und Sekretär.

Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 15 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einfinden. Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretär.

Ausgebildete Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre sind ab 14 Jahre als Zeitnehmer/Sekretär einsetzbar. Beim Einsatz im Seniorenbereich muss eine Person mind. 18 Jahre alt sein.

8. Spielbericht

Der Spielbericht ist nebst Spielausweisen 15 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für das Ausfüllen des Spielberichts hinsichtlich Spiel-paarung, Spielklasse und Spiel-Nummer haftet der Heimverein.

Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der Mann-schaftsverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielbericht **vor** dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen.

Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig in leserlicher Schrift zu fertigen; insbesondere sind zu vermerken:

- a) fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw., Spielernummern)
- b) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- c) Disqualifikationen (siehe Aufzählung Punkt g) d) Einspruchsgründe
- e) Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, Zeitnehmer oder Sekretär
- f) Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (soweit die Eintragung von einem der beteiligten Vereine oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird)
- g) Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewäh-leistet ist siehe auch § 81 Abs. 5 SpO/DHB).
- h) Es müssen für die Saison 2010/2011 die neuen Spielberichtsbogen der Regionen Nord-Nordsee verwendet werden (siehe Downloads auf den Homepages der KHV)
- i) Die Spielerlisten dürfen nicht auf den Spielbericht aufgeklebt werden. Sie müssen Vor- und Zuname der Spieler vollständig enthalten (keine Abkürzungen).
- j) Die Spielberichte müssen spätestens drei Tage nach dem Spiel bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein.

Zu § 81 SpO/DHB

„Die Schiedsrichter haben im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die sie jeweils veranlasst haben, Disqualifikationen nach 8:6 bzw. 8:10 auszusprechen. Wertet der Schieds-richter das von ihm wahrgenommene und als grob unsportlich angesehenen Verhalten gleich-zeitig als Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, Sekretärs oder Zeitnehmers, hat er dies im Spielbericht zu vermerken.“ Bei allen Vorkommnissen (auch nach dem Spielende) sind die Spielausweise in keinem Fall einzuziehen.

Beim Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein (teilnahme-berechtigt). Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahme-berechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr um-gehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen. Eintragungen durch Vereinsvertreter auf der Rückseite des Spielberichts zum – oder im – „Schiedsrichterbericht“ sind unzulässig.

Die Mannschaftenverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen. Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach dem Spiel zu leisten.

9. Spielausweise (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SpO/DHB)

9.1 Die Spielberechtigung muss **vor** dem Spiel erteilt sein (siehe im Übrigen Teil I -Ziffer 4)

9.2 Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle in Kiel die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren.

Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.

Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB)

Beim Mitwirken in mehreren Erwachsenenmannschaften ist § 55 SpO/DHB (Festspielen) zu berücksichtigen (siehe im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 55, Absätze 11 und 12 SpO/DHB)

9.3 Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SpO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2.

9.4 Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist – in Bezug auf ihr Lebensalter – nur bis in die nächsthöhere Jugendklasse zulässig (beachte § 22 SpO/DHB und HVSH-Zusatzbestimmungen)

9.5 Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die SG an diesem Tag spielberechtigt ist. Fehlende Spielausweise sind vom Verein **innerhalb von 5 Tagen in leserlicher Kopie** der zuständigen Spielleitenden Stelle zu übersenden.

9.6 Beim Spiel müssen die Spielausweise im Original vorliegen.

10. Spielkleidung / Hallenordnung

10.1 Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.

10.2 Für alle am Spiel Beteiligten ist die Hallenordnung der jeweiligen Spielstätte verbindlich. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gehen an den fehlbaren Verein über (siehe auch Teil II, Nr. 8f).

11. Schiedsrichter

- 11.1 **SR-Wart KHV Flensburg** : Udo Ehlert, Groß-Quern 63, 24972 Quern
Tel. 04632 - 876920 ehlertudo@aol.com
ruebar03@t-online.de **SR-Wart KHV Schleswig** : Henning Recktenwald
Callisenstraße 20a 24837 Schleswig
Tel. 04621/305180 RecktenwaldTreia@aol.com
SR-Wart KHV Dithmarschen: Harry Voß, Breslauer Str. 13, 25746 Heide
Tel.: 0481 – 87059 v.anja@yahoo.de
SR-Wart KHV Nordfriesland : Peter Saß, Siedlung 22, 25877 Winnert
Tel. 04845/824 OWWHandball@aol.com

- 11.2 In den Kreisoberligen der Männer und Frauen werden die Schiedsrichter durch einen Ansetzer , dem die Schiedsrichterwarte ihre Gespanne melden, angesetzt.

Die Ansetzung der Schiedsrichter in den Jugendspielklassen erfolgt durch den Schiedsrichterwart, in dessen KHV das Spiel stattfindet.

Beispiele: Meldorf - Kropp zuständig SR-Wart KHV Dithmarschen
Kropp - Meldorf zuständig SR Wart KHV Schleswig
Flensburg - Husum zuständig SR-Wart KHV Flensburg
Husum - Flensburg zuständig SR-Wart KHV Nordfriesland

Bei den Spielen der Regionalklassen der mJC und der wJC setzen die Heimvereine den Schiedsrichter an

- 11.3 Nach den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 76 SpO/DHB dürfen die zuständigen Schiedsrichterwarte an Stelle von Schiedsrichtern Vereine ansetzen. Die so benannten Vereine dürfen nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis ansetzen. Setzen Vereine ungeprüfte bzw. SR ohne gültigen SR-Ausweis an, gehen die Kosten eines etwaigen Wiederholungsspieles wegen eines Regelverstößes dieser Schiedsrichter zu Lasten der Vereine, die die SR angesetzt haben.
- 11.4 Bei der KOL Männer und Frauen wird das Spiel im Gespann, in allen anderen Klassen von Einzel-SR geleitet. Die Schiedsrichterwarte dürfen in begründeten Ausnahmefällen auch in den anderen Klassen Gespanne ansetzen.
- 11.5 **Ausbleiben der Schiedsrichter**
Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten SR 15 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, müssen sich beide Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und von den beiden MV zu unterschreiben. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter (KOL) möglich. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, werden die Spiele der KOL Männer und Frauen von den Spielleitenden Stellen neu angesetzt. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch vor Anpfiff ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag.
Falls kein neutraler Schiedsrichter zur Verfügung steht, muss bei Spielen unterhalb der Kreisoberligen sowie bei allen Jugendspielen notfalls ein Betreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (§ 21 SpO/DHB). Die Durchführung der Spiele muss hier unter allen Umständen gesichert sein.

Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer zu stellen, die ersatzweise auch die Spielleitung übernehmen können. Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer an, ist das Spiel durchzuführen und ein entsprechender Vermerk von den Schiedsrichtern im Spielbericht aufzunehmen.

12. Schiedsrichterkosten

12.1 Fahrtkosten

mit PKW

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Bei Gespann-Ansetzungen ist **grundsätzlich** gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen SR-Wartes.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Rückfahrkarte Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtkosten am Wohn- bzw. Spielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

12.2 Doppelansetzungen

Bei eventuellen Doppelansetzungen sind die gesamten Fahrtkosten von beiden Heimvereinen zu gleichen Teilen zu erheben.

12.3 Doppelansetzungen im Zusammenhang mit HVSH- oder anderen Spielaufträgen

Das HVSH- bzw. das andere Spiel wird nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das kreisübergreifende Punktspiel dürfen nur die tatsächlich entstandenen Umwegkosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

12.4 Die Spielleitungsentschädigung für Meisterschafts-, Runden-, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Qualifikationsspiele beträgt pro angesetztem Schiedsrichter

a) 15 €

b) bei Leitung von Jugendspielen in Turnierform für das 1. Spiel 15,00 € und für jedes weitere Spiel des Turniers zusätzlich 5,00 €.

12.5 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

12.6 Nach Beendigung der Spielserie werden die Schiedsrichterkosten in den verschiedenen Spielklassen kreisweise gepoolt und abgerechnet. Daher haben neben den Schiedsrichtern auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.

12.7 Sonderregelung für Spiele auf Sylt und Föhr

Für jedes geleitete Spiel 20 €. Wenn zwei oder mehr Spiele geleitet werden müssen, ist das 1. Spiel mit 30 €, jedes weitere Spiel mit 15 € je SR abzurechnen.

Fahrtkosten: 0,30 € pro km + Bahnfahrkarte nach Westerland und zurück (bzw. Fährrückfahrkarte nach Wyk). Der jeweilige Inselverein holt den/die Schiedsrichter vom Bahnhof (Fähranleger) ab. Abholzeiten müssen mit dem Inselverein vereinbart werden.

SR, die von den Inseln kommen

Kosten für den Autoreisezug nach Niebüll (Fährkosten für die Strecke Wyk-Dagebüll). Ausnahme: Einsätze in Niebüll, Husum und Bredstedt. Hier werden lediglich die Personalfahrkarte der Bahn und der öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort gezahlt.

12.8 Schiedsrichter, die zu einem Spiel anreisen, das kurzfristig verlegt worden ist, hierüber aber nicht informiert wurden, erhalten ihre Reisekosten erstattet. Sie bekommen keine Spielleitungsentschädigung.

12.9 Erscheint eine Mannschaft nicht zum angesetzten Spieltermin, erhalten die Schiedsrichter neben ihren Reisekosten auch die Spielleitungsentschädigung. Es ist ein Spielbericht zu fertigen.

13. Kosten für Zeitnehmer/Sekretär

Die Kosten sind von den zuständigen Vereinen zu tragen.

14. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele

in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer sowie notwendige Verbandsfunktionäre im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

15. Ergebnismeldung

Die Spielergebnisse sind unverzüglich nach Spielende, sonntags bis 22.00 Uhr von den Vereinen in SIS einzupflegen.

Für die KOL sollen schriftliche Berichte an **Sabrina Hänsel** charlybina@t-online.de geschickt werden.

16. Ahndung von Verstößen / Schiedsrichterkosten

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen des DHB, des HVSH und der für den kreisübergreifenden Spielbetrieb gültigen Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

Die während der Saison auflaufenden Gebühren/Strafen werden durch die Spielleitenden Stellen in Strafenlisten zusammengefasst und zum Ende der Vorrunde und nach dem Ende der Spielsaison den Vereinen und den Kassenwarten der 4 KHV zugestellt. Ebenso die nach der Saison vorzunehmende Auflistung der gezahlten SR-Kosten (Poolung, siehe Teil II, Pkt. 12.6).

Die Kassenwarte fordern die jeweiligen Strafen und Gebühren von den Vereinen ihres Verbandes ab.

17. Gebühren

Nenn-/Meldegeld für den Spielbetrieb

Unabhängig von der Staffeleinteilung werden die Meldegelder jeweils von dem KHV erhoben, zu dessen Bereich die Mannschaften/Vereine gehören.

Die Spielleitenden Stellen

Das Erwachsenen-Gremium

Das Jugend-Gremium

Das Schiedsrichter-Gremium

Teil III - gültig ab 01.07.2010

Verwaltungsbestimmungen

Allgemeines

1. Zu den Sitzungen aller Gremien des kreisübergreifenden Spielbetriebs sind Einladungen mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Tagesordnungspunkten schriftlich oder per E-Mail an die Teilnehmer der Sitzung und an die Mitglieder des Regionen-Gremiums (RG) zu senden.
2. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer hat das Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung dem Leiter der Sitzung vorzulegen, der es an die Teilnehmer der Sitzung und an das RG verschickt. Innerhalb einer Woche nach der Zustellung durch den Leiter der Sitzung können Einwände gegen das Protokoll erhoben werden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen und/oder Ergänzungen eingegangen, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Das RG muss in jedem Fall die Möglichkeit haben, eine Überprüfung vorzunehmen, ob sich alle gefassten Beschlüsse im Rahmen von Satzung und Ordnungen bewegen. Die Überprüfung hat im Rahmen der in Punkt 2 festgesetzten Einspruchsfrist von einer Woche zu erfolgen.
4. Beschlüsse aller Gremien bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Alle Gremien sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Gremien

Regionen – Gremium (RG)

1. Das RG setzt sich aus je einem Vertreter der vier KHV zusammen. Sitz und Stimme haben zudem die Sprecher des Erwachsenen-, des Jugend- und des Schiedsrichter-Gremiums. Der Vorsitzende des Sportgerichts für den kreisübergreifenden Spielbetrieb nimmt beratend an den Sitzungen teil.
2. Alle Gremien sind gehalten, bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, bei denen eine Abweichung von der vorgeschriebenen Verfahrensweise beabsichtigt ist, die Entscheidung des RG einzuholen.
3. Das RG beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Gremien. Es kann Beschlüsse außer Kraft setzen, sie zur erneuten Beratung und Entscheidung zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
4. Das RG ist berechtigt, gegen Mitglieder der anderen Gremien Rechtsverfahren beim Sportgericht des kreisübergreifenden Spielbetriebs mit dem Ziel der Enthebung ihrer Amtstätigkeit zu beantragen.
5. Das RG ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeizuführen.

Erwachsenen – Gremium (EG)

Die Vorsitzenden der Spielkommissionen der vier KHV sowie sonstige in den Durchführungsbestimmungen für den Erwachsenenbereich eingesetzten Spielleitenden Stellen bilden das Erwachsenen-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Jeder KHV hat aber nur eine Stimme. Der vom EG bestimmte Sprecher vertritt das EG bei Bedarf.

Jugend – Gremium (JG)

Die Vorsitzenden der Jugendausschüsse der vier KHV sowie sonstige in den Durchführungsbestimmungen für den Jugendbereich eingesetzten Spielleitenden Stellen bilden das Jugend-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Jeder KHV hat aber nur eine Stimme. Der vom JG bestimmte Sprecher vertritt das JG bei Bedarf.

Schiedsrichter – Gremium (SG)

Die Schiedsrichterwarte der vier KHV oder deren Vertreter bilden das Schiedsrichter-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Der vom SG bestimmte Sprecher vertritt das SG bei Bedarf.

Anhang 2 zu den Durchführungsbestimmungen

Verbindliche Spielweise der C – Jugend und Sanktionen

In der C – Jugend darf

- Manndeckung
 - 1:5
 - 3:2:1
 - 3:3
 - 4:2
- gespielt werden.**

Nicht erlaubt sind

6:0
5:1
5:0+1
4:0+2

Sanktionen, wenn nicht erlaubte Deckungsarten gespielt werden

1. Maßnahme

Time out, Information des Schiedsrichters (SR) an den Trainer / Betreuer, dass er eine verbotene Deckungsart spielt.

2. Maßnahme

Wird wiederum eine nicht erlaubte Deckungsart gespielt, zeigt der SR dieses mit einem Warnzeichen deutlich an (hochhalten der gelben Karte, ohne auf einen Spieler zu deuten). Das Spiel wird hierbei nicht unterbrochen.

3. Maßnahme

Ist nach einer kurzen Reaktionszeit (ca. 5 Sekunden) keine Änderung des falschen Abwehrverhaltens zu erkennen, gibt der SR Time out und verwarnet den Trainer / Betreuer (ggf. mit Hinweis auf das zuvor gegebene Warnzeichen und der nicht erfolgten Verhaltensänderung der Abwehr).

Die Verwarnung zählt nicht zum Verwarnungskontingent für die Offiziellen. Das heißt, der Trainer / Betreuer kann für andere Vergehen nochmals verwarnet werden.

4. Maßnahme

Stellt der SR nach der Verwarnung des Trainers / Betreuers während des Spieles fest, dass sich die Abwehr erneut nicht entsprechend den vorgegebenen Bestimmungen verhält, gibt er erneut das Warnzeichen für ein nicht korrektes Abwehrverhalten. Ist innerhalb der nächsten ca. 5 Sekunden nach dem Warnzeichen keine Änderung des Abwehrverhaltens zu erkennen, wird auf 7m entschieden.

5. und weitere Maßnahmen

Jedes weitere Vergehen wird ab sofort mit dem Rhythmus Warnzeichen, danach (bei Nichtabstellen des falschen Abwehrverhaltens) nach ca. 5 Sekunden : 7m

Beenden des Warnzeichens

Wird innerhalb der ca. 5 Sekunden eine anweisungskonforme Abwehrformation eingenommen, wird das Warnzeichen ohne weitere Sanktionen aufgehoben.

Zeitstrafen

In der C- Jugend spielt die Mannschaft bei Zeitstrafen in Unterzahl. Für die Zeit der Hinausstellung darf die verbindliche Spielweise aufgehoben und defensiv gespielt werden. Mit Wiederherstellung der Gleichzahl muss jedoch wieder eine offensive Abwehrformation eingenommen werden.

Sind beide Mannschaften von einer Zeitstrafe betroffen, müssen sie weiterhin offensiv spielen.

Anmerkung zu den „ca“. 5 Sekunden

Die Zeit von ca. 5 Sekunden erscheint zunächst recht kurz, jedoch wurde die in den Maßnahmen 1, 2 und 3 beschriebene „Großzügigkeit“ permanent für falsche Abwehrarbeit ausgenutzt, so dass nun konsequente Sanktionen (bei weiterem Fehlverhalten) erfolgen müssen.

Ca. 5 Sekunden sind nun lange genug, um eine korrekte Abwehrarbeit durch den Trainer / Betreuer anzuweisen und zu ermöglichen.